## Einrichtungsbezogene Impfpflicht § 20a IfSG / Arbeitsrechtliche Gesichtspunkte

§ 20a	Abs. 2 IfSG, Mitarbeitende sind vor dem 15.03.2022 tätig		
(Mögliche) Maßnahmen des Arbeitgebers im Sinne eines abgestuften Handlungsinstrumentariums		Maßnahmen / Folgen bzgl. Der Mitarbeitenden	
A A A A	Information aller Beschäftigten über die Impfpflicht und über die Folgen der Nichteinhaltung Ansprache der bislang ungeimpften Mitarbeitenden Meldung der Mitarbeitenden beim Gesundheitsamt ab 16.03.2022  Abmahnung bei Nichtvorlage eines Nachweises bis 15.03.2022 (die rechtlichen Voraussetzungen einer Abmahnung müssen – wie bei jeder Abmahnung – gerichtsfest vorliegen)  Liegen Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit um den 15.03.2022 vor, kann die Einschaltung des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) erwogen werden	<ul> <li>Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen</li> <li>Tätigkeit bis zur Anordnung eines Betretungs- oder         Tätigkeitsverbots durch das Gesundheitsamt möglich; Geltung hat         weiterhin das Testregime gem. § 28b Abs. 2 IfSG</li> </ul>	
>	Soweit das Gesundheitsamt ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot erlässt, kann die Gewährung von Urlaub mit Einverständnis der Mitarbeitenden geprüft werden; anderenfalls ist die Person unbezahlt freizustellen	<ul> <li>Kein Arbeitsentgelt, ab dem Zeitpunkt, in dem ein behördliches Betretungs- und Tätigkeitsverbot wirksam wird</li> <li>Sozialversicherungsrechtliche Folgen: Verlust des Krankenversicherungsschutzes / Abmeldung der Person (1 Monat nach Wirksamkeit des Tätigkeitsverbots), kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, keine Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen usw.</li> </ul>	
>	Verhaltens- oder personenbedingte Kündigung gegenüber Mitarbeitenden; es gelten die allgemeinen strengen Regeln an eine Kündigung sowie die kündigungsrelevanten Mitwirkungs- und	Kündigungsschutzklage	

## Einrichtungsbezogene Impfpflicht § 20a IfSG / Arbeitsrechtliche Gesichtspunkte

Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats usw.; eine Kündigung vor Ausspruch eines behördlichen Betretungs- oder Tätigkeitsverbots ist mit einem hohen Risiko behaftet; Abmahnung vor Kündigung mit Fristsetzung zur Nachholung des beanstandeten Verhaltens zwingend; es sei denn im Einzelfall ist im Voraus erkennbar, dass eine Verhaltensänderung nicht durch eine Abmahnung zu erwarten ist; Kündigungen sollten auf nachweisbarem Sachverhalt basieren, der durch den Arbeitsrechtstreit durchträgt; Beratung durch Arbeitsrechtler:innen angeraten	
§ 20a Abs. 3 IfSG, Mitarbeitende ab dem 16.03.2022	
(Mögliche) Maßnahmen des Arbeitgebers	Maßnahmen / Folgen bzgl. Der Mitarbeitenden
<ul> <li>Besteht kein Arbeitsverhältnis, kann der Arbeitgeber davon absehen, arbeitsvertragliche Verpflichtungen einzugehen</li> </ul>	
Wurde ein Arbeitsvertrag kurz vor dem 16.03.2022 abgeschlossen und beabsichtigt die Einrichtung, sich von Arbeitnehmer:innen zu trennen, sollten Kündigungen möglich sein, da das Arbeitsverhältnis noch keine 6 Monate bestanden haben wird (Wartezeit, § 1 Abs. 1 KSchG); Es gelten die Regelungen für Kündigungen innerhalb der Wartezeit, z.B. § 622 Abs. 3 BGB	Kündigung durch die Arbeitnehmer:innen